

Interpellation

1478 Kropf, Bern (JA!)

Weitere Unterschriften: 4

Eingereicht am: 25.11.2004

Staatlich bewilligte Ungleichheit: Besteuerung nach dem Aufwand

Die Entwicklung gibt Anlass zur Sorge: Die Kluft zwischen Arm und Reich wird immer grösser in der Schweiz, und zwar in mehrfacher Hinsicht. Einerseits ist die Zahl der Superreichen im letzten Jahr markant angestiegen; andererseits ist deren Vermögen massiv gewachsen. 1989 lokalisierte die Zeitschrift Bilanz 100 Personen mit einem Vermögen von mindestens 100 Mio. Franken; ihr Durchschnittsvermögen lag bei 660 Mio. Franken. Heute zählt die Liste 300 Namen – und das Durchschnittsvermögen beträgt 1230 Mio. Franken. Die Zahl der Superreichen hat sich also verdreifacht – und ihr Vermögen hat sich versechsfacht. Verschiedene internationale Untersuchungen zeigen, dass die Schweiz punkto Einkommensgefälle zur absoluten Spitzengruppe westlicher Industrieländer gehört (Mäder/Streuli, Reichtum, 2002, S. 11 und 43–48).

Auf der Bilanz-Liste der reichsten Berner figurieren mehrere Ausländer; gesamtschweizerisch beträgt der Ausländeranteil an den 300 Superreichen annähernd fünfzig Prozent. Ein erheblicher Anteil dieser Personen dürfte von Abkommen zur Besteuerung nach dem Aufwand profitieren. Dabei ist als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung nicht das Einkommen bzw. das Vermögen relevant, sondern die Lebenshaltungskosten. Dies ermöglicht es den Begünstigten, ihre Steuerzahlungen auf ein – gemessen an Einkommen und Vermögen – absolutes Minimum zu senken. Aus Überlegungen der Steuergerechtigkeit und des Trends zu immer mehr Vermögens- und Einkommensgefälle ist diese Praxis problematisch.

Die Besteuerung nach dem Aufwand ist im Kanton Bern nach Steuergesetz Artikel 16 und der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand (VBA) geregelt. Trotz gewissen eidgenössischen Rahmenbedingungen besteht zwischen den Kantonen ein Wettbewerb um die ausländischen Steuerzahler. Aus internationaler Perspektive präsentiert sich die Schweiz mit ihrer Aufwandsbesteuerung als klassisches Steuerparadies. Die Pauschalbesteuerung führt somit sowohl international als auch innerhalb der Landesgrenzen zu einem ungesunden und unsozialen Steuerwettbewerb. Zudem begünstigt sie einseitig Personen in privilegierten Lebenssituationen.

Der Regierungsrat wird deshalb um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Abkommen zur Besteuerung nach dem Aufwand bestehen derzeit im Kanton Bern?
2. Wie viel beträgt das steuerbare Einkommen und Vermögen der aufwandsbesteuerten Personen im Kanton Bern (allenfalls Schätzungen)?

3. Wie viel beträgt der im Kanton Bern bezahlte Steuerbetrag von aufwandsbesteuerten Personen? Mit welchem Steuerertrag könnte der Kanton bei einer ordentlichen Besteuerung rechnen?
4. Wie hat sich die Zahl der Abkommen zur Besteuerung nach dem Aufwand in den letzten zehn Jahren entwickelt? Wie haben sich das steuerbare Einkommen und der bezahlte Steuerbetrag entwickelt?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Besteuerung nach dem Aufwand vor dem Hintergrund der nationalen und internationalen Steuergerechtigkeit?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Besteuerung nach dem Aufwand vor dem Hintergrund der wachsenden Kluft zwischen Arm und Reich?
7. Ist der Regierungsrat bereit, sich auf eidgenössischer Ebene für eine verbindliche Harmonisierung der Aufwandsbesteuerung einzusetzen? Ist der Regierungsrat bereit, sich für eine restriktive eidgenössische Gesetzgebung zur Aufwandsbesteuerung einzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

Grundlagen zur Besteuerung nach Aufwand

Die Besteuerung nach dem Aufwand wird in Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) sowie in Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) geregelt. Der Kanton Bern hat diese Bestimmungen in Artikel 16 des bernischen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG, BSG 661.11) umgesetzt und in der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Besteuerung nach dem Aufwand (VBA, BSG 661.312.21) präzisiert. Sowohl der Bund als auch der Kanton Bern kennen die Besteuerung nach dem Aufwand seit mehreren Jahrzehnten.

Die Besteuerung nach dem Aufwand erfolgt an Stelle der Besteuerung des Einkommens und des Vermögens. Als Bemessungsgrundlage dient der Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie. Die Basis bildet dabei der objektiv feststellbare Aufwand für das Wohnen (bezahlte Mieten gemäss Vertrag oder Eigenmietwert bei selbstgenutztem Wohneigentum), der mit einem Vielfachen (mindestens das Fünffache) multipliziert als Bemessungsgrundlage eingesetzt wird. Im Rahmen einer so genannten Kontrollrechnung wird dabei sichergestellt, dass mindestens alle Einkünfte aus schweizerischen Quellen sowie alle Einkünfte aus ausländischen Quellen, für welche die Vorteile der Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch genommen werden, der Besteuerung unterliegen. Der ermittelte steuerbare Aufwand bzw. das allenfalls höhere Ergebnis der Kontrollrechnung wird dann nach den normalen Tarifen besteuert.

Diese Art der Besteuerung ist grundsätzlich ausländischen Staatsangehörigen vorbehalten, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, hier aber keine Erwerbstätigkeit ausüben. Schweizer Bürger können nur in dem Jahr nach dem Aufwand besteuert werden, in dem sie nach zehnjähriger Landesabwesenheit wieder in die Schweiz zurückkehren. In seiner Botschaft vom 25. Mai 1983 über die Steuerharmonisierung (BBl 1983 III 1) hat der Bundesrat festgehalten, dass die Besteuerung nach dem Aufwand nicht eine Privilegierung bestimmter Kategorien von Steuerpflichtigen darstelle. Vielmehr sei es bei vermögenden ausländischen Staatsangehörigen ohne Erwerbstätigkeit erfahrungsgemäss sehr schwierig, eine ordentliche Veranlagung durchzuführen, da sie in der Regel über weltweites Vermögen und Einkommensquellen verfügten. Die Besteuerung nach dem Aufwand erlaube eine Vereinfachung der Veranlagung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Aufwandbesteuerung nur eingeräumt werden darf, soweit hierfür die geschilderten **gesetzlichen Voraussetzungen** erfüllt sind. Sie stellt somit keine freie Vereinbarung zwischen Steuerbehörde und Steuerpflichtigen oder ein verbotenes Steuerabkommen dar. Vielmehr begründet das Gesetz für diejenigen Pflichtigen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, einen Rechtsanspruch auf entsprechende Besteuerung. Sämtliche Kantone kennen diese Art der Besteuerung. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind dabei infolge der bundesrechtlichen Harmonisierung weitgehend identisch.

Die Prüfung der Voraussetzungen sowie die Festsetzung des der Besteuerung unterliegenden Aufwandes obliegt analog den ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuern der Steuerverwaltung des Kantons Bern.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen der Interpellation wie folgt:

Frage 1

Im Steuerjahr 2003 wurden im Kanton Bern 117 Fälle pauschal besteuert.

Frage 2

Das für die Pauschalbesteuerung massgebliche steuerbare Einkommen aus diesen 117 Fällen betrug für das Steuerjahr 2003 CHF 40'461'412 und das steuerbare Vermögen CHF 198'700'652.

Frage 3

Über allfällig entgangenes oder gewonnenes Steuersubstrat können keine Angaben gemacht werden, da die pauschalbesteuerten Personen ihre Steuerfaktoren im Detail nicht angeben müssen und der Steuerverwaltung deshalb die Grundlagen für eine Berechnung fehlen. Wie eingangs ausgeführt, sind ausländische Vermögen und Einkommen nur zu deklarieren, wenn dafür ein Doppelbesteuerungsabkommen beansprucht wird.

Frage 4

Die Zahl der pauschal besteuerten Fälle bewegte sich in den letzten Jahren stets bei 100 Fällen. Grössere Schwankungen waren in den letzten Jahren nicht zu verzeichnen.

Frage 5

Eine Abweichung von der Bestimmung, welche die ordentliche Besteuerung von einzelnen steuerpflichtigen Personen aufgrund ihres Einkommens und Vermögens vorsieht, hält nur dann vor dem verfassungsmässigen Gleichheitsgebot stand, wenn dafür sachliche Gründe vorliegen. Diese liegen bei der Pauschalbesteuerung darin, dass sich bei Ausländern ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz das steuerbare Einkommen praktisch nicht überprüfen lässt, weshalb deren Einkommen von Gesetzes wegen nicht niedriger als der Aufwand der Personen, die davon leben, veranschlagt werden soll. Diese Aufwandbesteuerung kommt allerdings auch dann zum Zuge, wenn die weltweit erzielten Gesamteinkünfte der steuerpflichtigen Person deutlich höher sind als ihr Lebensaufwand in der Schweiz und sie damit - aus der Sicht derjenigen Personen, welche hier leben, arbeiten und ihr Einkommen und Vermögen versteuern - eine Privilegierung darstellt. Diese Bevorzugung bildet jedoch auch einen Anreiz für vermögende Kosmopoliten, in der Schweiz zu leben und hier ihr im Ausland verdientes Einkommen und Vermögen auszugeben. Die daraus erzielten Steuereinnahmen kommen wiederum allen Bürgern zugute.

Frage 6

Reiche ausländische Personen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, verfügen meistens auch über ein weltweites Einkommen. Erfahrungsgemäss bietet die Ermittlung dieses Einkommens in der Praxis wie erwähnt grosse Schwierigkeiten. Die Pauschalsteuer gewährleistet eine vernünftige und praktikable Besteuerung von vermögenden Ausländern mit Wohnsitz in der Schweiz, welche hier keine Erwerbstätigkeit ausüben. Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat eine zurückhaltende Anwendung der Pauschalsteuer als geeignetes Mittel, den Steuerertrag dieser Personen zu sichern und sie im Rahmen der objektiven Gesetzesbestimmungen nach einem vereinfachten Verfahren zu besteuern, was dem Gesamtinteresse der öffentlichen Hand dient.

Frage 7

Wie eingangs erwähnt, kennen das Gesetz für die direkte Bundessteuer und das Eidg. Steuerharmonisierungsgesetz übereinstimmende Bestimmungen für die Aufwandbesteuerung. Damit ist sichergestellt, dass auch in den Kantonen die gleichen Regeln zur Anwendung gelangen. Die Forderung nach einer landesweiten Harmonisierung ist demnach bereits heute erfüllt. Wie die Anzahl Fälle zeigt, kennt der Kanton Bern bereits seit Jahren eine zurückhaltende Anwendung der Aufwandbesteuerung.

An den Grossen Rat